

Synopse zum Vertrag mit dem Altmärkischen Tierschutzverein Kreis Stendal e.V.

Vertrag alt vom 13.07.11	Vertrag neu ab 01.01.2015	Bemerkungen
<p>§1 Präambel Ziel des Vertrages ist, Fundtiere, herrenlose Tiere und Tiere, die im Rahmen der Gefahrenabwehr von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Bereich der Gefahrenabwehr gesichert werden, jederzeit im Tierheim des Tierschutzvereins in Verwahrung geben zu können</p>	<p>§ 1 Präambel Ziel des Vertrages ist, Fundtiere, herrenlose Tiere und Tiere, die im Rahmen der Gefahrenabwehr von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in Besitz genommen werden, jederzeit im Tierheim des Tierschutzvereins in Verwahrung geben zu können. Hierdurch soll die Aufgabenerfüllung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte im Bereich Gefahrenabwehr gesichert werden.</p>	
<p>§2 Pflichten des Tierschutzvereins 1. Der Tierschutzverein verpflichtet sich, alle im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aufgegriffenen Fundtiere, herrenlosen Tiere und Tiere, die die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in Besitz genommen hat (Einweisungstiere) aufzunehmen. Danach sind: a. Fundtiere, Tiere die nicht offensichtlich herrenlos sind und von einer Person aufgegriffen wurden, die nicht zuvor Eigentümer/in bzw. Besitzerin des Tieres war. Hierzu zählen insbesondere entlaufene Tiere,</p>	<p>§ 2 Fundtiere und herrenlose Tiere 1. Der Tierschutzverein verpflichtet sich, alle im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aufgegriffenen Fundtiere und herrenlose Tiere gemäß § 1 Ziffer 1 aufzunehmen. Danach sind a. Fundtiere, Tiere die nicht offensichtlich herrenlos sind und von einer Person aufgegriffen wurden, die nicht zuvor Eigentümer/in bzw. Besitzer/in des Tieres war. Hierzu zählen insbesondere entlaufene Tiere.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 - Streichung: und Tiere, die die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in Besitz genommen hat (Einweisungstiere) § 2 Abs. 1 - Ergänzung ... und a. - bleibt unverändert</p>

<p>Wahrnehmung der aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen angewendet wird. Dazu gehört auch ein statistischer Nachweis der aus dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aufgenommenen Tiere. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist berechtigt, Mittel, die nicht entsprechend der vorgenannten Regelung verwendet wurden, zurückzufordern.</p>	<p>das unter § 3 vereinbarte Entgelt ausschließlich zur Wahrnehmung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen angewendet wird. Dazu gehört auch ein statistischer Nachweis der aus dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte aufgenommenen Tiere.</p>	<p>Streichung: Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist berechtigt, Mittel, die nicht entsprechend der vorgenannten Regelung verwendet wurden, zurückzufordern.</p>
<p>§ 3 Entgelt</p> <p>1. Für die in § 2 enthaltenen Leistungen des Tierschutzvereins erhält dieser ein Entgelt in Form eines jährlichen Gesamtbetrages von 1,41 Euro/Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Der Betrag ist in vierteljährlichen Raten zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. auf das Konto des Tierschutzvereins bei der Kreissparkasse Stendal, BLZ: 810 505 55, Konto-Nr.: 30 10 02 65 27 einzuzahlen. Zur Berechnung der Pauschale für ein Haushaltsjahr wird die zum 31.12. des Vorjahres auf der Grundlage der Grundlage der Einwohnermeldedaten erfassten Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte einschließlich der Ortsteile herangezogen.</p> <p>2. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verpflichtet sich, Fundtiere, die in ihrem Gebiet aufgegriffen werden, ausschließlich</p>	<p>§ 3 Entgelt für Fundtiere und herrenlose Tiere</p> <p>1. Für die in § 2 enthaltenen Leistungen des Tierschutzvereins erhält dieser ein Entgelt in Form eines jährlichen Gesamtbetrages von 1,93 Euro / Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Der Betrag ist in vierteljährlichen Raten zum 31.03.; 30.06.; 30.09. und 31.12. auf das Konto des Tierschutzvereins bei der Volksbank Stendal, BIC: GENODEF1SDL, IBAN: DE26810930540101082965 einzuzahlen. Zur Berechnung der Pauschale für ein Haushaltsjahr wird die zum 31.12. des Vorjahres auf der Grundlage der Einwohnermeldedaten erfasste Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte herangezogen.</p> <p>2. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verpflichtet sich, Fundtiere, die in ihrem</p>	<p>Ergänzung: .. für Fundtiere und herrenlose Tiere</p> <p>Änderung: ... 1,41 auf 1,93 Euro/Einwohner</p> <p>Änderung: ... Kreissparkasse Stendal, BLZ: 810 505 55, Konto-Nr.: 30 10 02 65 27 auf Volksbank Stendal, BIC: GENODEF1SDL, IBAN: DE26810930540101082965</p> <p>Streichung: ... einschließlich der Ortsteile</p> <p>Abs. 2. bleibt unverändert</p>

in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte seinen Wohnsitz hat. In diesem Fall informiert er die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unverzüglich über die Aufnahme des Tieres.

3. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gibt für Hunde i.S. des Absatzes 1 und 2 nach schriftlicher Mitteilung des Tierschutzvereins eine Bestätigung über die Aufnahme ab.

Streichung: Pkt. 3

2. Der Tierschutzverein erhält abweichend von § 3 für Hunde, die gemäß Absatz 1 aufgenommen werden, eine Pauschale in Höhe von 6,46 Euro pro Tier und Tag. In dieser Pauschale ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Ferner sind durch die Pauschale sämtliche Kosten für die Betreuung, die Fütterung und Unterhaltung der Hunde, einschließlich der tierärztlichen Behandlung enthalten.

Ergänzung: Abs. 2

3. Der Verein rechnet gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zum Ende eines jeden Monats die von ihm im jeweiligen Monat betreuten Hunde ab. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von zwei Wochen.

Ergänzung: Abs. 3

<p>Abs. 1 c genannten Tiere erfolgt in Absprache mit der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.</p>	<p>genannten Tiere erfolgt in Absprache mit der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.</p>	
<p>§ 6 Haftungübernahme Der Tierschutzverein haftet für die von ihm aufgenommenen Tiere. Er stellt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte von Schadensersatz- und Haftungsansprüchen Dritter frei, die dadurch entstehen, dass die Tiere nach der Übernahme einen Schaden verursachen.</p>	<p>§ 6 Haftungübernahme Der Tierschutzverein haftet für die von ihm aufgenommenen Tiere. Er stellt die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte von Schadensersatz- und Haftungsansprüchen Dritter frei, die dadurch entstehen, dass die Tiere nach der Übernahme einen Schaden verursachen.</p>	<p>§ 6 bleibt unverändert</p>
<p>§ 7 Eigentumserwerb 1. Für den Eigentumserwerb an den Tieren sind die Bestimmungen des BGB maßgeblich. Der Verein erwirbt an den in § 2 Abs. 1a und b genannten Tieren nach Ablauf der gesetzlichen Frist das Eigentum. 2. Die Abgabe der Tiere an Dritte ist auch vor Ablauf der gesetzlichen Fristen möglich. Hierzu muss der Erwerber sich jedoch bereit erklären, dass das Tier innerhalb der gesetzlichen Fristen an den nachweislichen Eigentümer ausgehändigt wird, wenn dieser dies wünscht.</p>	<p>§ 7 Eigentumsübergang 1. Für den Eigentumserwerb an den Tieren sind die Bestimmungen des BGB maßgeblich. Der Verein erwirbt an den in § 2 a und b genannten Tieren nach Ablauf der gesetzlichen Fristen das Eigentum. 2. Die Abgabe der Tiere an Dritte ist auch vor Ablauf der gesetzlichen Fristen möglich. Hierzu muss der Erwerber sich jedoch bereit erklären, dass das Tier innerhalb der gesetzlichen Fristen an den nachweislichen Eigentümer ausgehändigt wird, wenn dieser dies wünscht.</p>	<p>Streichung: ... Abs. 1 Änderung: ... Frist ... auf ... Fristen...</p> <p>Abs. 2 bleibt unverändert</p>

<p>2. Sollten die Verhandlungen zwischen den Parteien nicht zu einer Einigung über die Höhe der Vergütung führen, ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monaten zu kündigen.</p>	<p>2. Sollten die Verhandlungen zwischen den Parteien nicht zu einer Einigung über die Höhe der Vergütung führen, ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.</p>	<p>Streichung: Abs. 2</p>
<p>§ 9 Kündigung 1. Das Vertragsverhältnis kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am dritten Werktag des vorausgehenden Halbjahres erklärt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf deren Absendung sondern auf deren Empfang an. 2. Im Fall von Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.</p>	<p>§ 9 Kündigung 1. Das Vertragsverhältnis kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am dritten Werktag des vorausgehenden Halbjahres erklärt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf deren Absendung sondern auf deren Empfang an. 2. Im Fall von Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.</p>	<p>Abs. 1 bleibt unverändert</p> <p>Abs. 2 bleibt unverändert</p>
<p>§ 10 Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.</p>	<p>§ 10 Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.</p>	<p>Einfügen des § 10</p>

<p>3. Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2012 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig treten die Verträge der bis zur Neubildung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte selbstständigen Gemeinden außer Kraft.</p>	<p>3. Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig treten der Vertrag mit der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 13.07.2011 außer Kraft</p>	<p>Aktualisierung des Abs. 3</p>
--	--	----------------------------------